

RS UVS Niederösterreich 2001/03/23 Senat-MI-01-2013

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.2001

Rechtssatz

Das Vorbringen, mögliche Posten in Aussicht zu haben, ohne dies in näherer Weise, insbesondere in terminlicher Hinsicht darzulegen, ist nicht geeignet, einem Antrag auf Strafaufschub zum Erfolg zu verhelfen.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at